

Satzung
zum Schutze der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume
innerhalb der Gemeinde Schiffdorf
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 ausgegeben am 23.12.2010, S. 576 - 621), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 12.07.2012 die zweite Änderung der Satzung vom 30.03.1995 beschlossen.

§ 1
Schutzzweck

Laubbäume sowie die Eibe prägen im besonderen Maße die Ortschaften, gliedern das Landschaftsbild der Gemeinde Schiffdorf und sorgen für ein von Menschen als behaglich empfundenenes Stimmungsbild. Ihnen kommt in den bebauten Ortschaften eine große Bedeutung sowohl für das Ortsbild als auch für den Naturhaushalt zu. Diese Bäume zu schützen, ist Zweck dieser Satzung, weil sie das Orts- und Landschaftsbild beleben, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren. Sie gestalten den Ort und seine Umgebung naturnahe, sie wirken einer optischen Eintönigkeit entgegen und lassen menschliche Einflüsse weniger störend wirken. Die heimischen Bäume sind somit eine ökologische Bereicherung insbesondere für die bebauten Bereiche.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Einzelbäume und Baumgruppen in der Gemeinde Schiffdorf werden in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, deren Stammfuß in mindestens 5 m Abstand zu einem Hauptgebäude steht,
2. Einzelbäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,

3. Bäume außerhalb geschlossener Ortschaften mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass ...
 - a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
 - b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt (Baumgruppe),
4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm aufweisen und deren Stammfuß in mindestens 5 m Abstand zu einem Hauptgebäude steht,
5. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung,
6. alle Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 nicht erfüllt sind.
7. Kern- und Steinobst (z. B. Apfel und Kirsche) mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn diese außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen wachsen und keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

1. Kern- und Steinobst (z. B. Apfel und Kirsche), das innerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen wächst, oder einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegt (geschützt sind jedoch Arten des Schalenobstes wie z. B. Walnuss und Esskastanie),
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
3. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie Bäume, die aufgrund der §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 14 ff. NAGBNatSchG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
4. Bäume auf Grabstätten der öffentlichen Friedhöfe.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schiffdorf.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Verboten sind auch Gefährdungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

1. Befestigen der Fläche außerhalb des öffentlichen Straßenraumes mit einer Decke, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich verringert (z. B. Asphalt, Beton, wasserbindende Aufschüttungen),
2. auch zeitweise erfolgende Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes,
3. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Düngern, Sickersäften oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.
4. das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs.1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz),
6. Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
7. längerfristige Grundwasserabsenkungen ohne gleichzeitige Bewässerung der Pflanzen,
8. vermeidbare Schäl-, Verbiss- und Trittschäden durch Nutzvieh,
9. Verdichtung durch das Befahren mit oder das Aufstellen von Baufahrzeugen und -maschinen sowie Lagerung von Baumaterialien,

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt ist die Beseitigung von mit Krankheiten befallenen und abgestorbenen Ästen, die Behandlung von Wunden an Bäumen sowie die Bewässerung, erforderliche Düngung und Belüftung des Wurzelwerkes.

(2) Gestattet sind der fachgerechte Pflegeschnitt von Bäumen zur Erhaltung des Alleecharakters von Straßen sowie der fachgerechte Rückschnitt im Bereich von Versorgungsleitungen.

(3) Erlaubt sind fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.

(4) § 4 Abs. 2. Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn gemäß DIN 18920 ausreichende Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde frühestmöglich vor der Ausführung anzuzeigen.

(6) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach dem baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 6. die Beseitigung von Bäumen aus Hecken dem Erhalt der Artenvielfalt der in Hecken lebenden Pflanzen und Tiere dient.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde vom Eigentümer unter Darlegung der Gründe schriftlich zu beantragen; dem Antrag muss eine Lageskizze mit dem Standort des betroffenen Baumes und können außerdem Fotos und eine Lageskizze des auf dem gleichen Grundstück befindlichen, vom Eigentümer gewünschten Ersatzbaum beigefügt werden.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden unter der Auflage erteilt, dass Ersatzpflanzungen i. S. von § 9 vorgenommen werden.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, oder eine Bauanzeige gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 2 einzutragen (Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser).
- (2) Im Zuge eines Baugenehmigungsantrags- oder -anzeigeverfahrens, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Erlaubnis (§ 7 Abs. 1) dem Bauantrag / der Bauanzeige beizufügen.

§ 9

Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen

- (1) Wird nach § 6 eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller verpflichtet, standortgerechte Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist; dabei kann er bereits vorhandene Jungbäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatz vorschlagen. Die Gemeinde setzt Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze fest.

Bei der Festlegung der Standorte sind Versorgungsanlagen und die Trassen von Versorgungsleitungen im Boden grundsätzlich von Pflanzungen freizuhalten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz Bäume derselben oder aus Sicht des Naturschutzes zumindest gleichwertigen Art mit einem Gesamtumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, sind für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang zusätzliche Bäume der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe, auf einer anderen Fläche, die im Eigentum des Antragstellers liegt, erfolgen, oder ein dort bereits vorhandener Ersatzbaum festgesetzt werden können.

(4) Die Verpflichtung nach Abs.1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe entsprechend als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Das Maß für die Ersatzpflanzung ergibt sich aus Abs. 1 und 2. Verfahren dieser Art, d. h. Verstöße, die nicht nachträglich geheilt werden können, werden zuständigkeitshalber an den Landkreis Cuxhaven abgegeben.

(6) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(7) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Abs. 6 nicht zu, hat er Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven zu dulden. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Verpflichtungen zu Schutz, Pflege und Erhaltung der Neuanpflanzung für den Eigentümer.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 beseitigt, zerstört, oder sonst erheblich beeinträchtigt oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Zuwiderhandlung als Straftat durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Schiffdorf, den 27.09.2012

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth
Bürgermeister

(L.S.)